



Aktuelles Vorgehen bei Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen auf die Gewerbesteuer

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	07.10.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Steuernachforderungen sowie Steuererstattungen der Gewerbesteuer werden gemäß §§ 233a, 238 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat verzinst.

Hierdurch soll der geldwerte Vorteil ausgeglichen werden, den der Steuerpflichtige oder die Stadt hatten, indem er oder sie aufgrund der späten Steuerfestsetzung noch anderweitig mit dem Geld wirtschaften konnte, als es ein jener tun konnte, für den die Steuer innerhalb der fünfzehnmonatigen Karenzzeit, die die AO vorsieht, festgesetzt wurde.

Im Rahmen der getroffenen Corona-Maßnahmen hat der Gesetzgeber für die Verzinsung der Gewerbesteuer 2019 einen abweichenden Beginn des Zinslaufs erst ab 01. Oktober 2021 und für die Verzinsung der Gewerbesteuer 2020 einen späteren Zinslaufbeginn ab 01. Juli 2022 beschlossen. Diese Nachzahlungs- bzw. Erstattungsziinsen werden mittels Zinsbescheid durch das SG Finanzen & Abgaben festgesetzt.

Mit dem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 08. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2014 unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ist.

Der Gesetzgeber wurde nun durch das Urteil verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt. Für Verzinsungszeiträume vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gelte die alte gesetzliche Regelung fort, auch wenn diese nicht verfassungsgemäß sei. Seit dem 07. Juni 2018 setzt das SG Finanzen & Abgaben aufgrund der damals schon anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Zinsen auf die Gewerbesteuer lediglich vorläufig fest.

Nach dem jüngsten Bekanntwerden der endgültigen Entscheidung des Gerichts in dieser Sache erlässt das SG Finanzen & Abgaben nun, einer vorläufigen Empfehlung des Städtetags folgend, bis zum Inkrafttreten einer neuen verfassungsgemäßen Regelung keinerlei Zinsbescheide mehr. Die Gewerbesteuer an sich wird



wie gehabt weiterhin umgehend veranlagt. Würde diese Veranlagung jedoch eine Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nach sich ziehen, so erfolgt ebendiese Zinsfestsetzung erst nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung Mitte nächsten Jahres.

Für Zinsen, die eine in 2021 festgesetzte Gewerbesteuer betreffen, endet die Festsetzungsfrist am 31. Dezember 2022.

Für alle bislang mit Vorläufigkeitsvermerk festgesetzten Zinsen werden weitere Schritte erst nach entsprechender Änderung der Abgabenordnung veranlasst, da das Urteil zwar eine Verfassungswidrigkeit des aktuellen Zinssatzes feststellt, ein neuer, verfassungsgemäßer Zinssatz hieraus jedoch bislang nicht ableitbar ist. Die Festsetzungsfrist endet hier im August 2023, da sie durch die anhängigen Verfahren vor dem BVerfG in ihrem Ablauf gehemmt wurde (mit Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses läuft diese nach § 171 Abs. 8 S. 2 AO dann zwei Jahre).

Die Höhe des sich auf den Haushalt 2022 auswirkenden Zinserstattungsbetrags an die Gewerbesteuerpflichtigen lässt sich bis Bekanntwerden der neuen gesetzlichen Regelung nicht genauer bestimmen und wird mit einer vorsichtigen Schätzung eingeplant.